Stadtverwaltung Görlitz
Amt 32/ SG Feuerwehr

Merkblatt 11
„Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten“

Brennbare Flüssigkeiten gehören in die dafür zugelassenen Behältnisse.

Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Grillfeuer geschüttet werden.

Unzulässig ist die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

- in Durchgängen und Durchfahrten,
- in Treppenhäusern,
- in allen allgemein zugänglichen Fluren,
- auf Dächern von Wohn-, Kranken-, Bürohäusern und Gebäuden sowie in deren Dachräumen,
- in Arbeitsräumen und
- in Gast- und Schankräumen.

Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sollten unter anderem die TRGS 510 und die Betriebssicherheitsverordnung beachtet werden.